



**FortSchrift Starnberg e.V.**  
Ferdinand-von-Miller-Str. 14  
82343 Niederpöcking  
Tel.: +49 (0)8151 20 41  
Fax: +49 (0)8151 91 69 49 8  
E-Mail: info@fortschritt-starnberg.de

## **Satzung des Vereins FortSchrift Starnberg Verein zur Verbreitung der Konduktiven Förderung e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen >FortSchrift<  
VEREIN ZUR VERBREITUNG DER KONDUKTIVEN FÖRDERUNG e.V.  
und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 82343 Niederpöcking, Ferdinand-von-Miller-Straße 14.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck**

Der Verein versteht sich als Selbsthilfegruppe und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, insbesondere die Verbreitung der Konduktiven Förderung nach Dr. András Petö im In- und Ausland.

Er unterstützt hilfsbedürftige Eltern, Kinder und Erwachsene im Rahmen des § 53 Abgabenordnung (AO), die an der medizinischen Rehabilitation oder an heilpädagogischen Maßnahmen nach der Petö-Methode teilnehmen wollen, sofern die Notwendigkeit dieser Maßnahmen gegeben ist. Zum Satzungszweck gehört auch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, die Unterstützung von Forschungsvorhaben in Weiterentwicklung der Petö-Behandlung, die Einrichtung, Planung, Durchführung, Koordination und Durchführung weiterer Projekte, die für die Integration und für den Schutz behinderter Menschen bestimmt sind, sowie die Förderung und der Betrieb therapeutischer und frühpädagogischer Zentren (THZ).

Die finanzielle Förderung durch den Verein gilt ausschließlich Einrichtungen, die der Konduktiven Förderung sowie der Integration behinderter Kinder- und Jugendlicher dienen. Hierzu gehört insbesondere auch die Übernahme der Kosten für die Ausbildung von Konduktoren, Öffentlichkeitsarbeit und Gutachten.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.

### **§ 4 Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung



**FortSchrift Starnberg e.V.**  
Ferdinand-von-Miller-Str. 14  
82343 Niederpöcking  
Tel.: +49 (0)8151 20 41  
Fax: +49 (0)8151 91 69 49 8  
E-Mail: info@fortschritt-starnberg.de

des Antrages zu enthalten.

2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt; er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden; der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.
  - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; er ist sofort wirksam und darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Das Mitglied ist vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung zu hören; §12 Absatz 2.
  - c) durch den Tod des Mitgliedes bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

## § 5 Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt Euro 30,00, sowie je Euro 10,00 für jedes weitere Familienmitglied.
2. Ab Eintrittsdatum wird bis zum Jahresende ein monatlicher Beitrag von Euro 2,50 abgerechnet. Danach erfolgt die Abrechnung der Jahresbeiträge einheitlich jeweils am 01.01. des Jahres.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Kuratorium

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.  
Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
  - a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstands
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes. Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
  - c) Wahl des Rechnungsprüfers
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge



**FortSchrift Starnberg e.V.**  
Ferdinand-von-Miller-Str. 14  
82343 Niederpöcking  
Tel.: +49 (0)8151 20 41  
Fax: +49 (0)8151 91 69 49 8  
E-Mail: info@fortschritt-starnberg.de

- g) Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
  - h) Entscheidung über Satzungsänderungen
  - i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung  
Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden; für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist auf eine Woche. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern (erweiterter Vorstand). Erster und zweiter Vorsitzender bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (enger Vorstand). Der erste und der zweite Vorsitzende sind je alleinvertretungsberechtigt, der stellvertretende Vorsitzende nur gemeinsam mit dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden. Im Innenverhältnis gilt, dass bei Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern oder deren Familienangehörigen diese den Verein nicht vertreten dürfen und zur Wirksamkeit solcher Rechtsgeschäfte außerdem die gemeinsame Vertretung des Vereins durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder erforderlich ist.
4. Der Vorstand ist das oberste Organ des Vereins zwischen Mitgliederversammlungen. Er bestimmt die Leitlinien der Vereinstätigkeit, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, beschließt über Angelegenheiten von grundlegender wirtschaftlicher, publizistischer und finanzieller Bedeutung, soweit darüber keine Mitgliederbeschlüsse vorliegen, entscheidet über Vereinsausschlüsse und Aufnahmeanträge und kontrolliert die Haushaltsführung der THZ's und der Vereinsgeschäftsstelle. Er ist zuständig für Beschwerden von Vereinsmitgliedern über die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht an das Kuratorium gerichtet sind.
5. Der Vorstand soll mindestens viermal pro Jahr tagen. Der Vorstand kann einzelne Angelegenheiten nach Beschluss im Umlaufverfahren bearbeiten.
6. Der Vorstand kann mit Mehrheit von fünf Stimmen Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausschließen. Eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes muss dann innerhalb von drei Monaten stattfinden.
7. Arbeitsverträge mit Vorstandsmitgliedern, die die Vorstandstätigkeit zum Gegenstand haben, sind auf die Dauer der Bestellung als Vorstand zu befristen und sollen auf diese Bestimmung der Satzung



**FortSchrift Starnberg e.V.**  
Ferdinand-von-Miller-Str. 14  
82343 Niederpöcking  
Tel.: +49 (0)8151 20 41  
Fax: +49 (0)8151 91 69 49 8  
E-Mail: info@fortschritt-starnberg.de

Bezug nehmen.

## § 8a

1. Der erste Vorsitzende übernimmt in der Regel die Vertretung nach außen und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
2. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder können bei Bedarf vom Verein angestellt werden. Spesen trägt dann der Verein als Arbeitgeber.
3. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder können die Durchführung von Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung verweigern, wenn die finanzielle Solidität des Vereins dadurch gefährdet würde. Verbindlichkeiten über Euro 2.500,00 und Arbeitsverhältnisse dürfen der erste und zweite Vorsitzende nur gemeinsam eingehen. Verbindlichkeiten über Euro 5.000,00 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in allen Angelegenheiten nur beratende Stimmen, ausgenommen bei Abstimmungen über den Ausschluss eines Vorstands- oder sonstigen Vereinsmitgliedes, bei Aufnahmeanträgen und der Berufung von Kuratoriumsmitgliedern.

## § 8b

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus Personen, die sich den Zielen des Vereins in besonderer Weise verbunden fühlen. Sie sollen von ihrer Person her die Gewähr dafür bieten, dass sie den Vereinszweck durch ihr öffentliches Auftreten, ihre besondere Sachkunde und ihr Engagement besonders zu fördern geeignet sind. Das Kuratorium darf unbesetzt bleiben.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen. Die Kuratoren werden für zwei Jahre berufen, eine Wiederberufung ist möglich. Das Amt kann jederzeit niedergelegt werden.
3. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist ein vom Vorstand benanntes Mitglied. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
4. Das Kuratorium gibt sich eine eigene GO. Die Mitglieder des Vorstands sind beratende Mitglieder des Kuratoriums. Das Kuratorium tagt mindestens einmal pro Jahr. Es berät den Vorstand in grundlegenden Angelegenheiten, insbesondere bei der Gründung neuer THZ's sowie in sozialpolitischen, wirtschaftlichen und finanziellen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
5. Das Kuratorium berät über Beschwerden über die Vorstandstätigkeit. Beschwerden von Mitgliedern über die Tätigkeit des Vorstandes können direkt an das Kuratorium gerichtet werden.



**FortSchrift Starnberg e.V.**  
Ferdinand-von-Miller-Str. 14  
82343 Niederpöcking  
Tel.: +49 (0)8151 20 41  
Fax: +49 (0)8151 91 69 49 8  
E-Mail: info@fortschritt-starnberg.de

## § 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer zu bestellen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf. Er wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## § 11 Vorsitz in den Organen

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand führt der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Ist auch dieser abwesend, so führt den Vorsitz der stellvertretende Vorsitzende.

## § 12 Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Beschlussfassung der Organe

1. Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Es müssen mindestens zwei engere Vorstände vertreten sein. Sofern der Vorstand nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
2.
  - a) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung (§ 14 Abs.1) und die Auflösung des Vereins (§ 15 Abs. 1).
  - b) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Vorstand ist Stimmenthaltung nicht möglich.
  - c) Abstimmungen über Beschlüsse, Wahlvorschläge oder sonstige Fragen sollen durch Vereinfachung des Geschäftsbetriebes grundsätzlich durch Handerhebung vorgenommen werden.
  - d) Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes können die Organe ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.
  - e) Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zwecksetzung sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
3. Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem bestellten Schriftführer und dem Vorstand zu unterzeichnen sind.

## § 13 Grundsätze der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem



**FortSchrift Starnberg e.V.**  
Ferdinand-von-Miller-Str. 14  
82343 Niederpöcking  
Tel.: +49 (0)8151 20 41  
Fax: +49 (0)8151 91 69 49 8  
E-Mail: info@fortschritt-starnberg.de

Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

## § 14 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Vereins verlangt werden.

## § 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsvertrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und die Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann sodann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. (Brehmstr. 5 – 7, 40239 Düsseldorf), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 16

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 17

Die Satzung wurde am 3. Mai 1994 beschlossen. Sie ist mit Eintragung Nr. 1060 im Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg am 16. Juni 1994 in Kraft getreten. Am 19. September 2009 wurde die Satzung durch die Mitgliederversammlung zuletzt in die vorliegende Form verändert.